



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Dezember 2017
(OR. en)

15701/17
ADD 1

PV/CONS 77

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3588. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine
Angelegenheiten)** vom 12. Dezember 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE

| | | |
|----|---|---|
| 2. | Annahme der Liste der A-Punkte | 3 |
| a) | Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... | 3 |
| b) | Liste der Gesetzgebungsakte..... | 4 |
| | <u>Allgemeine Angelegenheiten</u> | |
| 1. | Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)..... | 4 |
| 2. | Sachstandsbericht des Vorsitzes bezüglich der "Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle" | 5 |

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

15551/17

Der Rat nahm die in Dokument 15551/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

7. Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 14.11.2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen
Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt
- 14905/17
14379/17
+ COR 1 (fi)
8. Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 17.11.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Handelspflicht für bestimmte Derivate
Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt
- 14909/17
14544/17
+ COR 1
+ ADD 1

Auswärtige Angelegenheiten

9. Unterstützung der Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen – Beschluss
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt
- 15215/17
14467/17
+ COR 1 (hr)
10. Unterstützung bei der Vernichtung syrischer Chemiewaffen – Beschluss
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt
- 15219/17
14914/17
+ COR 1 (it)
+ COR 2 (sv)

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist in der Anlage des Dokuments 15701/17 INIT wiedergegeben.

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

15552/17

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP)**



15536/17

Allgemeine Ausrichtung

vom AStV (2. Teil) am 11.12.2017 gebilligt

Der Rat legte die in der Anlage zu Dokument 15536/17 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung fest.

Erklärung des Rates zur Finanzierung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich –EDIDP

"Unbeschadet des Vorrechts der Haushaltsbehörde sollten die Gesamtmittel für die Durchführung des Programms ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 bereitgestellt werden.

Der Rat fordert alle Organe eindringlich auf, sich darauf zu verständigen, dass das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb der Teilrubrik 1a finanziert wird. Der Rat missbilligt den von der Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen Ansatz, wonach die Finanzierung teils durch Umschichtungen und teils durch die Inanspruchnahme des Spielraums erfolgen soll."

Erklärung Italiens

"Italien legt Artikel 6 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags dahin gehend aus, dass die Bezugnahme auf 'Unternehmen...', die außerhalb der Hoheitsgebiete der EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder unter der Kontrolle von Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgern stehen', nur für Unternehmen gilt, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 nicht förderfähig sind. Lediglich die mit ihrer Teilnahme an einer förderfähigen Maßnahme verbundenen Kosten kommen für eine Finanzierung im Rahmen des Programms nicht in Frage.

Auch wenn diese Unternehmen im Einklang mit der Definition in Artikel 6 Absatz 4 bestimmt werden, müssen sie dennoch als eine eigene Kategorie von Unternehmen betrachtet werden, ohne dass die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 beeinträchtigt wird, wonach es einem 'Unternehmen, das unter der Kontrolle von Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassenen Rechtsträgern steht' gestattet ist, als Begünstigter oder Unterauftragnehmer unter den bestimmten angegebenen Bedingungen förderfähig zu sein."

2. **Sachstandsbericht des Vorsitzes bezüglich der "Anpassung
betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle"**
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt



14916/17
10170/17 + COR 1
5623/17
+ REV 1 (hu)
+ ADD 1 REV 1

Der Rat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzes über die Anpassung betreffend das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Dokument 14916/17) zur Kenntnis.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
